

Gemeinde Feistritztal

8221 Hirnsdorf 125, ☎ 03113/8866, Fax 03113/8866-4

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at

Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Abfuhrordnung

der Gemeinde Feistritztal

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.01.2017 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i. d. g. F., die Abfuhrordnung der Gemeinde Feistritztal erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Feistritztal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Feistritztal eine öffentliche Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Feistritztal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg und hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Feistritztal.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- 4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Hartberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Feistritztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu sortieren und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 dieser Verordnung einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (und/oder Abfallsammelsäcken) gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeindefestzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Gemeinde Feistritztal abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Gemeinde Feistritztal abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 110 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 20 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, welches von mehreren Haushalten bewohnt wird, muss pro Haushalt (Hausnummer-Postzustelladresse) ein eigener Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 20 Liter pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten. Befinden sich öffentliche Einrichtungen, Anstalten, Betriebe und sonstige Arbeitsstellen in bzw. neben Wohngebäuden gemeinsam auf einer Liegenschaft, so kann die Gemeinde Feistritztal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt auch für stationäre oder mobile Verkaufsstände auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l, 240 l bzw. 1100 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der im Abfuhrbereich anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen sind verpflichtet, die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit zu befüllen, dass der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Feistritztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Feistritztal Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragte) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, welche hinsichtlich ihrer Beschaffenheit der entsprechenden Beschriftung des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Feistritztal ist folgender Standort für Sammelstellen festgelegt.

ASZ Feistritztal in Hirnsdorf

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die genauen Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Anschlussbereich durch die öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle sechs Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 dieser Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert werden.

- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 dieser Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf alle 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis April auf alle 4 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in den Altstoffsammelzentren gemäß § 7 Abs. 4. Die genauen Öffnungszeiten werden im Vorhinein in Form eines Kalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Altstoffsammelzentren gemäß § 7 Abs. 4 dieser Verordnung. Die genauen Öffnungszeiten werden im Vorhinein in Form eines Kalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Windeln sind getrennt in dafür vorgesehenen Windsäcken abzuführen. Diese sind zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum in die dafür vorgesehenen Behälter einzubringen.
- (8) Eine allfällige Änderung der Abfuhrtermine sowie Übernahmetermine und Übernahmezeiten für Abfälle und Altstoffe wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg vom 27.10.2008 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg, 8295 St. Johann in der Haide 170
2. Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1
3. Stadtwerke Hartberg, 8230 Hartberg, Am Ökopark 2
4. Kompostanlage Dornhofer Karl, 8224 Kaindorf, Kopfig 23

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Hartberg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Ungeachtet des Eigentumsüberganges nach Abs. 1 und 2 haftet jedenfalls der/die Einbringer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Feistritztal und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg ist zur Überwachung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall anfällt, gelagert oder behandelt wird, zu gewähren und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Hartberg betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Von den Organen und Beauftragten der Gemeinde verursachte Schäden sind von dieser zu ersetzen.

§ 13

Ablagerungsverbot, Verunreinigung

- (1) Die Einbringung bzw. Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben – unbeschadet der Strafbestimmung des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Gemeinde aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Gemeinde Feistritz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der gemeldeten Personen (HWS u. NWS) der Liegenschaft herangezogen, mindestens jedoch 1 Person.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese betragen pro Person jährlich:

€ 16,00

Bei Gaststätten, Buschenschänken, Beherbergungsbetrieben, sonstigen Betrieben, wobei auch Gemeindeämter, Rechtsanwaltskanzleien, Arztpraxen und Finanzdienstleister als sonstige Betriebe gelten, werden die Sitzplätze, die Betten bzw. die Beschäftigten kumulativ mit folgendem Schlüssel nach Einwohnergleichwerten (EGW) festgesetzt, wobei 1 Einwohnergleichwert (EGW) mit EUR 16,00 jährlich festgesetzt wird.

Betriebe von 1 - 5 Beschäftigten	1 EGW	€ 16,00
Betriebe von 6 – 15 Beschäftigten	2 EGW	€ 32,00
Betriebe von 16 – 30 Beschäftigten	3 EGW	€ 48,00
Betriebe von 31-50 Beschäftigten	4 EGW	€ 64,00
Betriebe über 50 Beschäftigte	5 EGW	€ 80,00

Für Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen werden in Bezug auf Beschäftigte, SchülerInnen und in Kindergärten bzw. Kinderkrippen betreute Kinder jeweils pauschal 5 Einwohnergleichwerte angenommen und verrechnet.

(Privatzimmervermietung, Gasthäuser, Pensionen, Urlaub am Bauernhof usw.)

bis 10 Fremdenbetten	1 EGW	€ 16,00
von 11 – 20 Fremdenbetten	2 EGW	€ 32,00
von 21 – 30 Fremdenbetten	3 EGW	€ 48,00
von 31 – 40 Fremdenbetten	4 EGW	€ 64,00
über 40 Fremdenbetten	5 EGW	€ 80,00

(Fest- und Veranstaltungshallen, Gasthäuser, Buschenschänken, Bildungshäuser, usw.)

bis 10 Sitzplätze	1 EGW	€ 16,00
von 11 – 20 Sitzplätzen	2 EGW	€ 32,00
von 21 - 30 Sitzplätzen	3 EGW	€ 48,00
von 31 - 40 Sitzplätzen	4 EGW	€ 64,00
über 40 Sitzplätzen	5 EGW	€ 80,00

Variable Gebühr

- Diese betragen: pro Abfuhr

Kunststoffgefäß	120 l	€	7,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	11,00
Abfallcontainer	1100 l	€	35,00

- a. bei 2 wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 4 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April: das sind bei 18 Abfuhren

Kunststoffgefäß	120 l	€ 126,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 198,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 630,00

- b. bei wöchentlicher Abfuhr von Mai bis September und 2 wöchentlicher Abfuhr von Oktober bis April: das sind bei 36 Abfuhren

Kunststoffgefäß	120 l	€ 252,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 396,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 1.260,00

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

6 - wöchentliche Abfuhr

- | | | | |
|--------------------------------|-----------------|-------------|----------|
| a. pro Haushalt bis 6 Personen | Kunststoffgefäß | mind. 120 l | € 51,00 |
| ab 7 Personen | Kunststoffgefäß | mind. 240 l | € 102,00 |

- | | | |
|---|-------------|---------|
| b. Urlaub am Bauernhof u. Privatzimmervermietung, Feuerwehren, Vereinsräume usw.: | | |
| Kunststoffgefäß | mind. 120 l | € 51,00 |

- | | | | |
|---|-----------------|-------------|----------|
| c. Gasthäuser, Buschenschänken, Bildungshäuser, Fremdenzimmer,
Fest- und Veranstaltungshallen: | | | |
| | Kunststoffgefäß | mind. 240 l | € 102,00 |

d. Sonstige Betriebe:

je Betrieb bis 5 Beschäftigten	Kunststoffgefäß (Ausnahme bei Betriebsstätte im Wohnhaus und keine nicht haushaltszugehörigen Beschäftigten)	mind. 120 l	€ 51,00
je Betrieb von 6 – 15 Beschäftigten	Kunststoffgefäß	mind. 240 l	€ 102,00
je Betrieb von ¹⁶ 15 – 30 Beschäftigten	Kunststoffgefäß	mind. 480 l (2 x 240 l)	€ 204,00
je Betrieb über 30 Beschäftigte	Abfallcontainer	mind. 1100 l	€ 467,50
Bei Bedarf:	Abfallcontainer	8000 l	€ 2720,00

Im Bedarfsfall können 110 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.
Ein Abfallsammelsack kostet € 6,00

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen NACH PERSONEN bzw EGW .
- (3) Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und unbewohnte Gebäude werden einem 1 Personen-Haushalt gleichgestellt.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Feistritztal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einer Abrechnung vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Gemeinde Feistritztal tritt mit 07.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrverordnung der Gemeinde Feistritztal vom 21.09.2016, rechtswirksam seit 01.01.2017, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 30.01.2017
abgenommen am: